

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der  Stadt Hochheim a. M.

Bezugspreis: monatlich 40 Pf. einschl.
Bringerlohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorschak in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Buchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Silizialgedruckt in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 geplattete
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pf.
Reklamezeile 25 Pf.

N 146.

Mittwoch, den 18. September 1912.

6. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung

Die mit Martini d. Js. lebenslänglich werdenenden Gemeindegrundstücke, Landwirtschaftsstücke pp., werden am Montag, den 23. September d. Js., vormittags 11 Uhr, auf weitere 9 Jahre im Rathaus hier verpachtet.

Hochheim a. Main, den 16. September 1912.

Der Magistrat. Walch.

Bekanntmachung

Die Streustrohlieferung für die hiesigen Bullen gegen Überlassung des Dunges wird am Dienstag, den 24. September d. Js., vormittags 11 Uhr, im Rathaus hier auf weitere drei Jahre vergeben.

Hochheim a. Main, den 16. September 1912.

Der Magistrat. Walch.

Bekanntmachung

Wahl der Vertrauensmänner und Ersthämmner (§§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersthämmner für die Angestelltenversicherung für die Amtszeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1918 findet statt:

für die Arbeitgeber am Sonntag, den 3. November d. Js. von 2 bis 4 Uhr nachmittags,

für die Angestellten am Sonntag, den 3. November d. Js. von 4 bis 6 Uhr nachmittags.

Ge wählt wird:

für sämtliche im Landkreis Wiesbaden liegenden Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Biebrich, die einen eigenen Wahlbezirk bilden, im Kreishaus zu Wiesbaden, Befestigungsstraße Nr. 16. (Kreisausschuss-Sitzungssaal Zimmer Nr. 18.)

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersthämmner. Die Vertrauens- und Ersthämmner werden sie zur Hölste aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersthämmner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hier noch für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Vertreter, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirk des Landkreises Wiesbaden (ausschließlich der Stadt Biebrich) wohnen oder ihren Betriebssitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Gesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,

3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge krogerischer Verurteilung die Fähigkeit zur Bedienung öffentlicher Amter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist.

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen bestimmt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung freistellt sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorlagslisten für die Wahl bis spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Agt. Landrat zu Wiesbaden einzureichen.

Die Vorlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersthämmner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Nachnamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Vereinigung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

hat ein Wähler mehrere Vorlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorlagslisten gestrichen.

Die Vorlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingebracht werden oder wenn sie nicht sachlichmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 13. Oktober er nur eine Vorlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforgerlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Die versicherten Angestellten dienen die Versicherungsausweise als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde des Betriebsbezirks ausgestellte Berechtigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Berechtigung auszustellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Berlin und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgetüft. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und teilen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Begegnungsbereich herzutragen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzuhändigen. Die erforderlichen Umschläge für die Stimmzettel erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl zugestellt. Der Brief muß spätestens am 3. November d. Js. mittags 12 Uhr bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert verschafferte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschriften.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur hier ausüben, wenn er im Wahl-Bezirk wohnt.

Es kann nur für unveränderte Vorlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgeschlagenen in der Vorlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der, oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 250 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewöhnung oder Versprechung von Geheimen beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Wiesbaden, den 11. September 1912.

Der Königliche Landrat.

v. Heimburg.

Bekanntmachung

Die Besitzer und Führer von Fuhrwerken werden auf die folgenden Vorrichtungen der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 3. Februar 1912 wiederholts aufmerksam gemacht:

§ 3. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang müssen Fuhrwerke, die sich auf einem öffentlichen Wege oder Platz befinden, beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf durch hellbrennende, saubere Laternen zu geschehen.

Fuhrwerke welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Personenbeförderung dienen, müssen auf der oberen linken und rechten Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht sind, daß sie von Engegenkommenden und Ueberholenden deutlich wahrgenommen werden können.

Bei Fuhrwerken anderer Art genügt in der Regel die Anbringung einer Latern. Führer landwirtschaftlicher Fuhrwerke (§ 10 der Wegpolizeiverordnung vom 7. November 1899) können sie auf verkehrssicheren Straßen am Zugtier feststellen oder auf der linken Seite des Fuhrwerks gehend selbst tragen. Im übrigen ist sie an der oberen linken Seite des Fuhrwerks oder, wo dies bisher noch gebräuchlich ist, zwischen den Radern zu befestigen und nur wenn die Art der Ladung (Fremdgebühr nicht u. v. w.) die Befestigung am Wagen selbst ausreicht, an der linken Seite des Zugtieres (bei zwei Zugtieren des linken Zugtieres anzubringen).

Außer dieser einen Latern ist über in folgenden Fällen noch eine zweite zu führen:

a. wenn der Lichthein der einen Latern von rückwärts nicht deutlich wahrgenommen werden kann, sei es weil die Latern nicht entsprechend eingerichtet oder angebracht ist oder sich z. B. wegen des Baugart des Wagens (Rädchen, Achse, usw.) nicht dort anbringen läßt. Eine entsprechende zweite Latern ist dann so am Fuhrwerk zu führen oder durch eine zweite Person nachzutragen, daß sie das Fuhrwerk rückwärts beleuchtet;

b. für Fuhrwerke, deren Ladung seitlich oder nach hinten in Gefahren bringender Weise hergestellt (z. B. Langholzfuhrwerke usw.). Die zweite Latern ist neben dem hervorstehenden Teil der Ladung von einer zweiten Person zu tragen, wenn sie nicht auf diesem Teil der Ladung befestigt werden kann.

Jedes in der Fahrt befindliche, wie auf der Straße haltende (vgl. § 48 der Wegpolizeiverordnung) Fuhrwerk hat, sofern Breite und Geschwindigkeit des Wagens es gestatten, die linke Seite des Weges zu vermeiden und sich auf der rechten Seite oder wenigstens soweit auf der Mitte des Weges zu halten, daß auf der linken Seite Platz für ein Fuhrwerk bleibt.

Zumünderhandlungen gegen die Vorrichtungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 8. September 1912.

Der Polizeipräsident. v. Schenck.

amtlichen Personen die fälligen Beitragssummen in guttressender Zahl und Höhe verwendet haben.

Wiesbaden, den 9. September 1912.

Der Königliche Landrat.
v. Heimburg.

3. Nr. I. J. 831.

Nach einer Mitteilung des Herrn Chefs des Zivilabteilung habe Seine Majestät der Kaiser und König aus mehreren Anträgen von Vereinigungen, Körperschaften und Verbänden ersucht, daß in vielen Kreisen der Bevölkerung die Absicht erwogen wird, ähnlich des im nächsten Jahre bevorstehenden 25-jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät ihrer Berehrung für den Monarchen und ihrer Freude über dieses Fest durch Gedenktage und Darbietungen aller Art Ausdruck zu geben. Bei alter Anerkennung der diensten Abfertigungen zugrunde liegenden Gesinnung wollen Seine Majestät Sich die Annahme persönlicher Geschenke aus dem bezeichneten Anlaß verlegen. Dagegen würde es dem Wunsche Seiner Majestät entsprechen, wenn die hierfür in Aussicht genommenen Mittel möglichst gemeinhin oder patriotischen Zwecken unter besonderer Berechnung der Bedürfnisse der betreffenden Bevölkerungskreise zugewendet werden.

Berlin, den 28. August 1912.

Der Minister des Innern.

gez.: Holz.

Vorsteher Erlass wird sämtlichen Ortsbehörden des Kreises mitgeteilt mit dem Erlassen, in geeigneter Weise für die Weiterverbreitung des Erlasses Sorge zu tragen.

Wiesbaden, den 9. September 1912.

Der Königliche Landrat.
v. Heimburg.

3. Nr. I. 10 009.

Bekanntmachung

Aus Anlaß der Rennen auf der Wiesbadener Rennbahn bei Erbenheim am Samstag, den 21. September, den 22. und Dienstag, den 24. September des d. Js. wird zur Regelung des Fußgänger-, Reit- und Fuhrwerksverkehrs für die Zeit von

1—2½ und 5½—7 Uhr nachmittags

folgendes bestimmt:

1. Zur Vermeidung von Unglücksfällen dürfen sich die Fußgänger, soweit sie nicht zur Erreichung der auf der Nordseite belegenen Häuser den nördlichen Bürgersteig unbedingt benutzen müssen, nur auf dem südlichen Bürgersteig der Frankfurter Straße bewegen.

2. Die Frankfurter Straße ist für Reiter, Radfahrer und alle nicht für die Personenförderung dienende Fahrzeuge verboten.

3. Der Durchgangsverkehr von Fahrzeugen auf der Frankfurter Straße, von der Rheinstraße bis zur Gemarkungsgrenze (Biegeler Bie) ist in der Zeit von 1—2½ Uhr nachmittags für alle aus der Richtung Erbenheim kommende und in der Zeit von 5½—7 Uhr nachmittags für alle aus der Richtung Wiesbaden kommende Fahrzeuge verboten.

4. Sämtliche Kraftfahrzeuge (Automobile) haben auf der Fahrt zum Rennplatz und zurück den Bürgersteig der Frankfurter Straße längs der Verbindungsstraße des südlichen Bürgersteiges zu benutzen.

5. Sämtliche mit Pferden bespannte Personenfuhrwerke haben auf der Fahrt zum Rennplatz und zurück die Mitte des Rennbahndamms der Frankfurter Straße, zwischen dem für Kraftfahrzeuge bestimmten Wegerraum und dem Straßenbahngleis zu benutzen.

6. Sobald bei mehreren der zu 4 und 5 genannten dasselbe Ziel vorliegenden Fahrzeugen eine Reihenfolge von 3 und mehr Fahrzeugen entsteht, hat jedes neu hinzukommende Fahrzeug sich dem letzten in der Reihe anzuschließen. Kein Fahrzeug darf aus der Reihe ausbrechen, vorzuhrende überholen oder sich in die Reihe eindringen.

7. Sämtliche Fahrzeuge dürfen nur mit möglichster Geschwindigkeit fahren; Kraftfahrzeuge nicht über 15 Kilometer in der Stunde.

8. In der Frankfurter Straße ist das Halten von Fahrzeugen nur soweit gestattet, als das Ein- und Aussteigen der Einwohner dies unbedingt erforderlich macht.

Es wird erwartet, daß die gegebenen Vorrichtungen genau befolgt werden, da nur dadurch ein geregelter Verkehr von und nach dem Rennplatz erreicht werden kann.

Insbesondere ist den Anordnungen des Schuhmannschaft un

partizanen der Franzosen sind sehr stark, alle auf dem hohen Stand, brauchen also keine Rekrutierungen abzuwarten, um schwagen zu können, und so weiß z. B., daß nach dem bestehenden Mobilisierungsspiele der Pariser Garnison abends 6 Uhr am ersten Mobilisierungstage an die Grenze überstehen. Es besteht eine ganz andere Organisation als 1870. In Frankreich ist noch viel zu tun, namentlich in der Verwaltung, das Vertrauen der Offiziere zu den Chefs, den alten Generalen, ist sehr gering, die leidige Verteilung ist ein dunkler Punkt, das Belägerungswesen, beeinflußt durch einen jungen Republikaner, liegt sehr im Argen, aber die Soldaten sind prima, der einzige Mann ist unserer Soldaten zweitlos überlegen, es bestehen eine Menge Einrichtungen im französischen Heere, die in Deutschland Nachahmung verdienten, so ganz besonders das Bildungsamt. Ich habe wiederholt gefestigt und eingehend geprüft, was diese jungen Leute in der Bildungszeit leisten, und mit welcher Lust und Liebe sie sich der Sache hingeben, wie ihnen Mut und Kraft und Patriotismus gefüllt wird. Es ist ein mächtiger Faktor. Ich kann unser deutsches Militärwesen in allen Schlachten genau, und habe das französische oft studiert. Vergleichungen sind ganz unbemerkbar, und warum soll Deutschland nicht das annehmen, was im Auslande gut, besser ist als im eigenen Lande?

Kleine Mitteilungen.

Berlin. Der Kaiser geht nach Abschluß der Wettbewerbe mit der Kaiserin und der Prinzessin-Lotterie einige Zeit in Romantik auf Käppeltholz zu ruhen.

Prinz Heinrich von Preußen hat nach herlicher Verabschiedung vom Kaiserpaar und nach einem den japanischen Bärenträgern gegebenen Abschiedsmahl Tokio verlassen und zunächst eine Fahrt zu den Hauptstädten Kobe und Nagasaki unternommen, die in den zwölf Jahren, da er sie nicht gesehen, wesentlich erweitert worden sind.

Münchau. Das Großherzogspaar hat sich Montag nachmittags nach Baden-Baden begeben, während die Großherzogin Louise nach Schweden abgereist ist, von wo sie gegen Ende dieses Monats zurückkehren werden.

Kiel. Der kaiserlichen Werft ist folgendes Telegramm des Kaisers zugegangen: Ich spreche der Welt meine volle Anerkennung und meinen Glückwunsch zu dem vortrefflichen Resultat bei Abschluß der Probefahrt meines Schiffes „Kaiser“ aus. Ich danke allen Offizieren, Beamten und Arbeitern, die an dem Bau des Schiffes beteiligt waren, für ihre Anstrengung und Hingabe bei ihrer Arbeit. Wilhelm I. R.

Ergebnis der Nationalflugspende. Die National-Flugspende hat bisher 6 150 000 Mark ergeben. Damit ist die französische Flugspende, die nur 2 137 000 Franken ergeben hat, etwa um das Dreifache übertroffen worden.

Ein amtlicher Vortrag über die Angestellten-Versicherung.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat sich der damals wertvollen Aufgabe unterzogen, durch Vorträge in allen größeren Städten unter den Angestellten Aufklärung über die Durchführung der Versicherung und namentlich über die Mitwirkung der Angestellten bei dieser Aufgabe zu verbreiten. Mit dem Vortrag ist Dr. Thissen, Referent bei der Reichsversicherungsanstalt, betraut worden. Aus dem Vortrag Dr. Thissens, den dieser fürstlich in Leipzig hält, sei folgendes hervorgehoben:

Was die Beitragszahlung anlangt, so ist das Posthochverfahren als Weg gewählt worden. Die Post wird für die Angestelltenversicherung besondere Scheckformulare vorbereiten. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des bargeldfreien Zahlungsverfahrens läßt hoffen, daß der „Angestelltenhase“ die Regel, die unpopuläre Quittungsmarke nur Ausnahme sein werde. Alle Beitragsleistungen kommen auf das in der Reichsversicherungsanstalt geführte Einzeltonto des betreuenden Angestellten. Bei Scheinkonten erkennt die Behörde gegenüber dem Arbeitgeber schon den Abschnitt der Zahlkarte als vollgültige Quittung an. Dem Versicherten dient als Quittung über die Leistung seines Beitragsteiles an den Arbeitgeber die Bescheinigung seiner Firma in seiner Versicherungskarte. Daneben hat der Arbeitgeber ein weiteres Formular zu beachten, die sogenannten Überleichtungen, welche monatlich oder mit Genehmigung der Reichsversicherungsanstalt in längeren Zeiträumen nach Berlin zu schicken sind; jedoch genügt, wenn Veränderungen im Personalausstande, also hauptsächlich Gehaltszulagen sowie Ab- und Zugänge, nicht vorgenommen sind, statt der Überleichtungen der bloße Bermerk auf dem Schein „Keine Veränderungen“.

Jeder versicherungspflichtige Angestellte muß sich bei der Ausgabestelle seines Wohnbezirks eine Aufnahme- und eine Versicherungskarte holen zusammen mit einer gedruckten kurzen Befreiung über deren richtige Ausfüllung. Die ordnungsmäßige Ableitung der ausgefüllten Aufnahmekarte ist die Voraussetzung für die Behandlung einer Versicherungskarte und deren Besitz wiederum

gilt darstellte, die ihm seine Frau mit in die Ehe gebracht und die gleicherweise von der Katastrophenversicherung übernommen worden sei.

Als einige Jahre später der Marquis im besten Mannesalter aus dem Leben schied, ein Opfer der zahllosen Kummerfälle und Leidern, die er seinem Unglück zu danken hatte, schufte er dem Liquidationskomitee einen Betrag von ungefähr zwei Millionen. Sein Sohn zählte damals zwölf Jahre. Durch seinen Vormund, der sich mit der Mutter ins Einvernehmen gebracht hatte, lehnte er das väterliche Erbe ab, durch dessen Annahme auch er zum Träger dieser ungewöhnlichen Schuld geworden wäre. Auf gesetzlichem oder richterlichem Wege konnte der Syndikus nun nichts mehr von ihm fordern; allein es gab noch andere Mittel, um dies zu bewerkstelligen. Da sich noch einige andere Schuldner in der gleichen Lage befanden wie die Familie Roseau, verlobte er die Fortführung seiner Operationen in der Erwartung eines Zeitpunktes, da die durch eine Heirat oder auf anderem Wege zu Vermögen gelangten Söhne dieser Schuldner es für eine Ehrenflucht ansiehen würden, die durch Ihre Väter eingegangenen Schulden zu decken.

Von Zeit zu Zeit brachte sich der Syndikus durch Zahlungsansprüche und Drohungen der Marquise von Roseau in Erinnerung, obwohl er gut wußte, daß er nichts erreichen könne. Sie sollte aber wenigstens wissen, daß er nicht absieht und ihm, wenn er auch rechtlich keine Handhabe gegen sie und ihren Sohn habe und sie daher nicht verfolgen könne, jederzeit das Hilfsmittel zu Gebote stehe. Mutter und Sohn ob der Zahlungsfähigkeit des Verstoßenen, dessen Namen sie führen, zum Ertröten zu bringen.

Mit einer Grausamkeit, die geradezu unmenschlich gewesen wäre, wenn sie nicht durch das Interesse der Gläubiger geboten erschienen wäre, ließ der Syndikus keine Gelegenheit vorübergehen, um der Witwe den Vorwurf zu machen, daß sie in einem Schloß lebe, während die Unglücksfälle, die durch das Verhältnis ihres Sohnes zu beiden hatten, in Not und Elend schwärmten.

Wenn Sie sich entschließen wollten, Ihr Befehl zu verlaufen, Frau Marquise, schrieb er ihr, könnten Sie mich bezahlen. Zwar würden Sie dabei einiges von Ihrem Wohlbehagen einbüßen, aber wenigstens wäre ihre Gewissen beruhigt und auch Ihre Ehe und Geduld einige Vorteile davon, wenn Sie Ihren Sohn von dem Maler befreien, der an der Erinnerung ihres Sohnes hält.

Auf diese ebenso beleidigenden, als ungerechten Zumutungen erwiderte sie, daß sie in ihrem Bedürfnis bereits habe Darlehen aufnehmen müssen, wodurch Schloß und Gut das Bild ihrer Gläubiger geworden: die Finnen, die sie diesen bezahlen müsse, verschlungen einen Teil des Einkommens, und das Wenige, das übrig bleibe, reiche kaum hin, um die beschuldigte Fiktions zu bestreiten, die sie in dem Schloß führte. Der Syndikus der Gläubiger verlor darum nicht weniger bei seinen Drohungen und Forderungen. Sie widerholten sich in der einen oder anderen Form ein- oder zweimal im Jahr und vergaßen höchstens das Leben der unglaublichen Frau, die sich unablässig diesem schrecklichen Menschen preisgegeben sah.

(Fortsetzung folgt.)

unerlässliche Voraussetzung des Rechtecks für die Angestellten. Es kann also bezeichnige Fühlungnahme jedes einzelnen Angestellten, oder noch besser der Arbeitgeber für jede sämtlichen Angestellten, mit den Ausgabenstellen nur dringend empfohlen werden. In jedem Falle aber ist der Angestellte selbst für die Erfüllung dieser Formalitäten haftbar und bei Verluste strafbar. Man legitimiert sich vor der Ausgabenstelle am besten durch den Steuerzettel oder, soweit vorhanden, durch die Quittungskarte der Rentenversicherung. Auch die Reichsversicherungsanstalt muß auf beschleunigte Einlieferung der Aufnahmekarte das größte Gewicht legen, da sie etwa 100 Tage für die auf ihnen liegende Kontenabrechnung berechnet und mit dieser sonst nicht bis zum 1. Januar, dem vielseitig gewünschten Zeitpunkt endgültiger Introfizierung des Belegs, fertig werden würde.

Was die Versicherungspflicht anbelangt, so erfreut sich das Gesetz im wesentlichen nur auf Angestellte, das heißt weder selbständige Gewerbetreibende, noch die handarbeitende Bevölkerung. Das versicherungspflichtige Alter reicht vom ersten Tage des 17. bis zum letzten Tage des 60. Lebensjahrs. Versuchungsalter Personen sind von der Aufnahmekarte ausgeschlossen. Die zu versichernde Tätigkeit muß eine entgeltliche sein, Sachbezüge gelten ebenfalls für Entgelt. Einkommen in diesem Sinne von mehr als 2000 Mark haben die Versicherungspflicht auf, bis zu 10 000 Mark steht aber im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Freiheit bestehen, der Versicherung gleichfalls beizutreten. Das gleiche gilt für ehemalige Angestellte unter gewissen Voraussetzungen. Es ist wichtig, in der Aufnahmekarte der allgemeinen Bevölkerungserhebung immer noch die genaue Angabe der Stellung im Berufe hinzufügen, z. B. Handlungsgeschäft (Buchhalter), Bureaubeamter (Legislaturvorleser). Im eingeladenen wird zur Abfrage aufgezehrter Zweck festgestellt, daß Veräußerinnen im Handelsgewerbe versicherungspflichtig sind. Desgleichen Fleischbeschauer im Hauptberuf, gleichviel ob sie Gehalt oder nur Gehüren beziehen, ebenso Schwestern vom Roten Kreuz und ähnliche Organe der Krankenpflege, ferner unter Bureaubeamten auch Stenographen, nicht aber die bloßen Abschreiber und Zugehörer in Bureaubetrieben; Steiger und Obersteiger sowie Ziegelmeister sind als Betriebsbeamte zu versichern. Sprach- und Musiklehrer und Kindergartenlehrer sind dazu nicht, wenn sie selbst Inhaber eines Lehr- oder Erziehungsinstituts sind. Körperlicher Unterricht, wie Tanzen, Schwimmen, Reiten, fällt nicht unter die versicherungspflichtigen Beschäftigungen, ebenso wie die Tätigkeit der Metzger in Druckereien; Korrektoren sind hier dann versicherungspflichtig, wenn fremdsprachliche oder inhaltliche Korrekturen ihre Tätigkeit bilden. Träger einer eines Unternehmens, die durch ein festes Gehalt zu gleichzeitigen Angestellten des Betriebes gemacht worden sind, haben sich zu versichern. Das Gleiche dürfte für zahlreiche, ein Gehalt beziehende Handels-, Kaufmännische und industrielle Firmen gelten. Letztlich liegt die Sache bei dem sehr vieldeutigen Begriffe der „Agenten“, wo der Begriff einer eigenen Firma, vorwiegende Geschäfte auf eigene Rechnung oder die Tätigkeit für beliebige, bald diese, bald jene Institute brauchbare Merkmale abgeben dürfen. Hebammen werden in Übereinstimmung mit Grundzügen der Arbeiterversicherung für selbständige Gewerbetreibende erklärt. Gemeinde- oder Kreisbeamten nicht ausgenommen. Staatsbeamte mit Staatspension in Privaatstellungen sind versicherungspflichtig, können sich aber im allgemeinen nach § 11 des Gesetzes befreien lassen.

Die Bekämpfung der Reichsversicherung wurde näher besprochen; ohne eingehende Titulierung des Gesetzesmaterials können indes diese Einzelheiten hier nicht ausführlich werden. Nur das sehr bedenkenswerte Appell des Vortragenden an die Versicherer sei wiederholt, daß kein Angestellter die außerordentlichen Vorteile der alten Invalidenversicherung, insbesondere den darin garantierten Rechtsgutschutz zur Rente bei Überschreitung der Gehaltsgrenze von 2000 Mark, Jahren lassen soll.

Nach dem mit sebstbestem Beifall aufgenommenen Vortrag beantwortete Dr. Thissen noch einige Anfragen.

Vorstehernden Bericht sei noch einiges beigelegt. Vieles soll es nicht in den Kopf, daß Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark an Entgelt nicht übersteigt, doppelt versichert sind, daß sie nämlich gleichzeitig der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung unterstehen. Für sie müssen also von den Arbeitgebern neben den Beiträgen zur Angestelltenversicherung auch Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in der gleichen Höhe, wie für solche Personen geleistet werden, die nur der Invalidenversicherungspflicht unterliegen. Im allgemeinen liegen Angestellte auch aus jeder Versicherung die gleichen Leistungen wie den nur einseitig Versicherten zu. Das dem Versicherer aus der Angestelltenversicherung zuführende Zubegelt soll nämlich nach § 73 des Gesetzes nur soweit zählen, als es mit Einschluß etwaiger Renten der rechtsgeleichten Arbeiterversicherung und von Gehalt- oder sonstigen Bezügen aus gewinnaufwendender Beschäftigung zusammen den Jahresarbeitsverdienst, der dem Durchschnitt der sechzig höchsten monatlichen Beiträge entspricht, übersteigt. Auch für die Hinterbliebenenbezüge wird ein niedrigerer Beitrag angeleistet, weil dem vorgebeugt werden soll, daß die Witwe und Witwen zusammen eine Verbesserung ihrer Lage durch den Tod des Ehemannes erfahren. Das Gleiche gilt für Angestellte, die ihre frühere Zwangsversicherung in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bei einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst durch freiwillige Markenverwendung fortsetzen.

Nach einem Beschluss des Kammergerichts sind die preußischen Bischöffen, noch denen eine Doppelversicherung unzulässig und entl. auch strafbar ist, durch das Reichsgesetz von 1908 aufgehoben. Hierher können auch Doppelversicherungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (d. h. vor dem 1. Januar 1910) abgeschlossen sind, nach diesem Zeitpunkt nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden.

Nachrichten aus Hochheim u. Umgebung.

Hochheim.

* Dem biegsamen kathol. Kirchenchor wird es sehr schwer gemacht, sich zu einem leistungsfähigen, den Verhältnissen der biegsamen kathol. Kirche entsprechenden Chor zu entwickeln. Obwohl man erst vor noch nicht allzu langer Zeit die vorher immer wieder in den Vordergrund getretene Dirigentenfrage durch die Wahl des Dirigenten Herrn Jean Kullmann hier gelöst habe, dieser auch einige Zeit mit bekannterer Hand den Dirigentenstab führte, ist der Bereich nun abermals geweckt, sich mit der kaum erledigten Frage von Neuem zu beschäftigen. Herr Kullmann, der dem Chor die größte Anzahl der Mitglieder selbst zuführte und sich die Symphonie nicht nur sämtlicher Vereinsmitglieder, sondern auch der Kirchenbesucher erworben hat, sah sich durch einen unliebsamen Zwischenfall veranlaßt, wieder von dem Dirigentenposten zurücktreten.

* Am nächsten Sonntag, den 22. September, feierte die evangelische Gemeinde das Fest der Kirchweihe. In früheren Jahren sandten Anhänger an die kirchliche Feier an diesem Tage unter dem Namen „Reutlinger Kerb“ in den Räumen des Restaurants „Weißgergarten“ auch eine weibliche Feier statt, an der sich viele evangelischen Familien sowie auch sonstige Einwohner aus allen Kreisen zahlreich beteiligten. Von Jahr zu Jahr wurde die Beteiligung jedoch immer geringer, sodass sich der Besitzer des „Weißgergarten“ veranlaßt sah, von dieser Kirchweihe-Beratung ganz abzusehen. Auf vielleitigen Verlangen soll nun nach langjähriger Abschlusse in diesem Jahre die „Reutlinger Kerb“ mit Muß und Tanz im „Weißgergarten“ wieder gefeiert werden. Man hofft dabei auf weiteren Zuspruch als früher. (Köhlers zeigt durch Anzeige.)

* Ein hier bediensteter Knecht wurde vergangenen Montag früh 4½ Uhr in ärztliche Behandlung gebracht. Der Mann war durch mehrere Stiche verletzt worden, die seine Aufnahme in das Laienberghaus-Krankenhaus notwendig machen. Auf welche Art der Verwundete zu den Verletzungen gekommen ist, wird die eingestellte Unterstellung ergeben.

Doch man beim Einfuhr von Waren auch beigleitig der Veräußerung befindet sich in der Veräußerung mehr ein Fall aus letzter Zeit. In Mainz kaufte jemand ein Quantum Arznei von einem kleinen Moing beschäftigten Mann. Da die hiesige Polizei ermittelte, daß diese Arznei von einem freuden Grundstück in der Hochheimer Gemarkung geholt waren, so kommt der Veräußerer wegen Diebstahl und der Käufer wegen Schädigung zur Anzeige.

* Am letzten Sonntag stand zwischen dem Sportverein Sonnenberg und dem biegsamen Sportverein auf dem Sportplatz am Weiberberg ein Getreidekampf statt. Die hiesige Mannschaft, welche mit 2 Erwachsenen angreift war, siegte überlegen mit 12:0 Toren. — Am nächsten Sonntag tritt Sportverein Hochheim gegen F.C. Weilbach auf dem Spielfeld in Weilbach zum Fußballwettkampf an.

* Das ums gemeldet, in Nr. 143 des Stadtanzeigers erwähnte Gericht, wos eine im vorigen Jahre in Hochheim vertriebene Weib, wos die Rechtschaffenei genossene Lehrerin nun erschossen haben sollte, beruft sich auf Unwahrheit. Das Gesetz ist falsch und gefund, und Selbstmordgedanken liegen ihm politisch fern. Eine aus Frankfurt dahier eingetroffene, von dem Gräfin eigenhändig geschriebene Karte vom 16. September widerlegt wohl am besten die diesbezügliche in unserer Stadt umgehenden willigen Gerüchte.

* Eine fröhliche Kartoffelernte steht anschließend in diesem Jahr allgemein bevor. In vielen Orten beginnen die Leute schon jetzt mit dem Ausmachen der Knollen, da man in Folge der langen Regenperiode und der damit verbundenen außergewöhnlichen Durchlässigkeit des Bodens ein starkes Faulen befürchtet. In schwerem Lehmboden ist es tatsächlich auch ausgeschlossen, daß die Knollen in der Erde noch trocken werden.

* Zwischen Kiedrich und Ettville ist bekanntlich ein Autowehr eingerichtet worden. Die Autos verkehren ab Kiedrich um 7.40, 10.40, 2.00 und 7.15 Uhr und ab Ettville um 8.40, 11.25, 3.25 und 8.15 Uhr.

Biebrich.

* Militärisches. Major v. Wurmb, Kommandeur der Infanterie-Unteroffizierschule, wurde zum Oberstleutnant befördert. Die Obita. Becker und Teute von der Unteroffizierschule wurden zu Hauptleuten befördert; ersterer wurde dem Stab des 3. Schles.-Inf.-Regts. Nr. 156, letzterer dem des Inf.-Regts. Prinz Karl (4. Großherz. Hess.). Nr. 118 übertragen. — Lieutenant Birkenthal, jetzt im Pionierbataillon Nr. 7 (König), wurde in das 2. Rhein-Pionierbataillon Nr. 27 (Strasbourg) versetzt.

* Gestern nachmittag von 3 bis 6 Tage in der städtischen Turnhalle hierfürte die amtsliche Konferenz der Kreisbauinspektion Biebrich. Herr Kreisbauinspektor Barrer stellte eröffnet die Verbündungen, indem er die Versammelten begrüßte. Darauf erzielte er das Wort Herrn Hauptlehrer Höhler zu seinem Vortrage über „Einführung des Eisenblebens und vorläufige Behandlung der Versicherung in der Volksschule.“ Das Referat erstellte Herr Lehrer Becker-Diebheim. An den Vortrag schloß sich eine sehr angenehme Debatte, in welcher die allgemeinen Grundsätze, welche bei der Versicherung zu beachten sind, festgestellt wurden. Herr Lehrer Blum-Biebrich behandelte darauf das Thema: „Die Volksschule und das Erwerbsleben.“ Die Vorträge wurden mit großem Beifall aufgenommen und erzielten den Dank der Versammelten.

* Die beiden Söhne des Großherzogs von Hessen, der häusliche Großherzog Georg und der ältere Prinz Ludwig, die zur Zeit im Schloss zu Mainz wohnen, waren heute vormittag mit Kühn-Lisdorfer Domptier um 11 Uhr 20 Min. in Begleitung einiger Höfdamen hier an und unternahmen einen Spaziergang im Schlosspark.

* Konkurrenz fürs Leben! Grund des 4. Buches der Reichsversicherungsordnung (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung). Wie der Vorstand der Landes-Versicherungs-Anstalt zu Kassel schon mehrmals mitgeteilt hat, geben konkrete Anträge auf Übernahme der Krankenfürsorge erst kurz vor oder sogar erst nach Ablauf der Versicherungspflicht der Krankenfasse ein. In Fällen der leichteren Art müssten die Anträge wiederholt abgelehnt werden. Mitbestimmend war dabei vielmehr der Umstand, daß oft nur noch geringe Auslasten auf Kurzfrist vorhanden waren. Um diesen Rückstehen zu entgehen und sich vor Entlastungen zu bewahren, empfiehlt es sich daher, Anträge auf Übernahme des Hinterbliebenen durch die Landes-Versicherungs-Anstalt (Krankenfürsorgeanträge) möglichst bald nach Ablauf der Erkrankung beim biegsamen Versicherungsamt anzubringen.

* Wiesbaden. Die Wiedereröffnung des ehemaligen Stadtheaters soll unmittelbar bevorstehen. Dasselbe soll als Familien-Varieté wieder unter dem alten Namen „Reichsballen“ geführt werden.

* Obgleich viele Kurzreise Wiesbaden schon verlassen haben, hat die Fremdenzunft trotz der Regenfälle doch eine Höhe erreicht, wie in keinem Jahre zuvor. Selbst in den frühen Tagen betrug die Zahl der Fremden 8–900, der Rekord aber wurde an einem Tage mit 1037 aufgestellt.

wc. Rhei[n]isch-saarländisches Gericht. Am 10. Juli stiehen auf dem Rhein bei Biebrich zwei Schiffe, von denen das eine zu Berg, das andere zu Tal fuhrt, zusammen, ohne daß es dabei zu einem erheblichen Schaden gekommen wäre. Das eine der Schiffe war ein Biebricher Lotsendampfer, das andere ein von Mainz kommender Schraubendampfer. Das Lotsen der Biebricher Dampfers hatten schon einige Zeit vorher beobachtet, wie der Schraubendampfer quer in der Fahrtrinne des eigenen Schiffs lag, und wie er dann, ohne der Gefahr eines Zusammenstoßes irgendwie, scheinbar wenigstens, gewagt zu sein, direkt auf sie zu kam. Die beiden Kapitäne schieden sich wechselseitig die Schuld an der Karabinerlage zu. Das Rhein-saarländische Gericht hatte den Kapitän des Schraubendampfers Montag vor sein Forum gezogen, weil über die rechtliche Seite noch nicht genügend aufgeklärt und zu diesem Beute zunächst die Stromsicherheitsbehörde zu hören sei, trat eine Verhandlung der Behandlung ein.

wc. Zu dem Eisenbacher Mord. Wider die Eva Weimer ist nunmehr Anklage erhoben. Dieselbe lautet auf gemeinsamen Mord. Der Mörder, ihr Geliebter, hat sich bekanntlich durch im Gefangen verübten Selbstmord der Verantwortung entzogen.

Hochheim. Die Gemeindewirtsetzung beschloß, die Zillenstrafen statt mit Gas, mit elektrischem Licht zu verüben und mit dem Rheingauer Elektrizitätswerk einen entsprechenden Nachfragevertrag abzuschließen. Bernet wurde beschlossen, bei dem Herrn Land

Alerlei aus der Umgegend.

Mainz. Ins Mandorff nach Thüringen abgereist ist Montag nacht das 1. Bataillon des Füsilierregiments Nr. 3 dorthin. Die Mannschaften wurden auf dem Kasteler Bahnhof in einen Militärförderzug verladen. Die Pferde und Gefüße gingen schon am Tage ab. Das Bataillon führt bis in die Gegend von Eisenach, wo es an dem Korpsmänter des 11. Armeekorps, das keine Fußartillerie hat, teilnimmt. Die Rückfahrt erfolgt am nächsten Sonntag. Wieder nach der Heimkehr wird das Bataillon die Reiterschule, sein bisheriges Quartier, verlassen und in die von Grund aus renovierte Bauhofsställe überstellt. Gleichzeitig wird auch die Reiterie zu Weisenau gerückt. Die dort befindliche untergeordnete Spannungsabteilung wird vom 1. Oktober d. J. ab in die neue an der Hohskeller Chaussee gelegene Artilleriestation verlegt, wo bereits die Stellungen fertig gestellt sind. In die leer werden Reiter- und Weisenauer Reiterei kommen je 2 Bataillone des neu zu errichtenden Füsilierregiments Nr. 18, dessen 1. Bataillon vorerst hier neu formiert wird.

Mainz. Der Angriff eines Hauses der Kaiserstraße machte, wie der Kreisamt berichtet, seit einigen Wochen die Wohnbebauung, daß jeden Morgen ein Mädchen mit einem größeren Sack in einen Haushalt eintrat und daß unmittelbar davor ein Mäher mit einem Fahrzeug abfuhr, in das Haus eintrat und ebenfalls wieder mit dem Sack davonfuhr. Ein Arbeiter wollte der Sache auf den Grund gehen und verzog mit einem Fahrrad vor einigen Tagen den Weg. Vor einem Hause in der 2. Straße stieg dieser Mäher vom Rad, öffnete in dem Sack den Sack und hing das mitgebrachte Fleisch zum Verkauf auf. Am folgenden Tag gelang es dem Arbeiter, auch zu ermitteln, daß das Mädchen bei einem Fleidermesser bestechet ist. Die Staatsanwaltschaft erhielt Kenntnis von diesen Vorgängen und hat Untersuchung eingeleitet.

Das Modell des projektierten Bismarck-Denkmales auf der Elisenhöhe bei Bingen wird gegen Ende des Monats für einige Zeit in der Stadthalle ausgestellt werden.

Das Gericht, das neben dem großherzoglichen Schlosse befindliche Zeughaus sollte für einen Erweiterungsbau des Schlosses hinzugezogen werden, da sich immer mehr zeigte, daß das Palais für den großherzoglichen Hof zu klein sei, suchte von neuem auf. Man glaubt, daß dann wohl auch der Kaiser sich bewegen lassen werde, Aufenthaltsort in Walzen zu nehmen. Palais und Zeughaus sind in den Jahren 1731–35 von den Deichschen-Rittern erbaut worden. Das Palais war früher im Besitz der Stadt Mainz und ging durch Tausch gegen das alte Justizgebäude an den hessischen Hof über.

Bingen. Eine schwere Kollision ist auf dem Rhein bei Erbach erfolgt. Als der Schnelldampfer „Hansel II“ mit außerordentlicher Schnelligkeit ins Land fuhr, suchte der ebenfalls zu fahrende Dampfer „Alexander Rossini“ aus Duisburg an dem Bay vorüberzufahren, um Erbach zu erreichen. Dabei rammte das Hanselboot mit großer Wucht in den Dampfer „Rossini“, der er in der Mitte durchschneidet, so daß das Boot ihn in kurzer Zeit zuließ. Auch der Hanselkämpfer wurde dabei schwer beschädigt.

Groß-Gerau. Einen tragischen Tod fand der 57 Jahre alte Uhrmachermeister Reinheimer von hier. Der sehr angesehene Geschäftsmann fühlte sich seit längerer Zeit etwas herabdrückend, weshalb er sich zur Kur nach Bad Neuenheim begeben wollte. Das Automobil, das ihm dorthin bringen sollte, hielt schon vor dem Hause, als er plötzlich tot im Zimmer zusammenbrach. Ein Herzschlag hatte seinem Leben ein jähes Ende bereitet.

Griesheim. Die Blättermeldung, daß auf dem Truppenübungsplatz bei Griesheim ein Mann der 8. Kompanie eines Reserveregiments beim Gewehrreinigen durch einen losgehenden Schuß getötet worden sei, wird jetzt bestätigt; ein derartiger Unglücksfall sei überhaupt nicht vorgekommen.

Vermischtes.

Zwei Schuhläuse vom Pöbel überfallen.

Homberg. 18. September. Zwei gestern früh Schuhläuse einem von Homberg in dem Kornträgergang überfallenen Bäckerjungen zu Hilfe eilten, wurden sie von dem schnell zusammengeschlagenen Pöbel überwältigt und aus den Fenstern mit heißen Wasser übergesetzt und mit Steinen beworfen. Die Schuhläuse waren bereits in arger Not, als die ganze Mannschaft einer Wache, aus 16 Mann bestehend, ihnen zu Hilfe kam. Die Angreifer wurden in die Blutbucht getrieben und drei Männer von ihnen festgenommen. Die Verhafteten verrieten ihre Gelegenheit, sodass auch diese verhaftet werden konnten.

Schweres Baumwüll.

Berlin. 18. September. In dem brennbarsten Mahlsdorf brach der Dachstuhl eines Neubaus in der Starstraße plötzlich in sich zusammen und begrub eine Angzahl Arbeiter und Immunitäten unter sich. Der Arbeiter Jomens wurde sofort getötet, zwei andere Arbeiter schwer und einige Arbeiter leicht verletzt. Wie es heißt, soll der gestrige Sturmwind den Einsturz herbeigeführt haben.

Hessisch. Herr Landrat von Grunellus erlässt folgende Bekanntmachung an die Ortspolizeibehörden des Kreises: „Die anhaltend ungünstige Witterung hat die Errichtearbeiten nicht nur ganz außergewöhnlich aufgehalten, sondern auch die schönen Aussichten, welche auf eine gute Ernte bestanden haben, teilweise ganz vertrieben. Die Zeiten mahnen zu Ernst und Sparvorsicht. Ich glaube daher erwartung zu dürfen, daß wir in diesem Jahre, abgesehen von der Kirmeszeit, Besuch um Gestaltung von öffentlichen Tanz-

festigungen nur noch in ganz beschränkter Anzahl und in wohl begründeten Fällen vorgetragen werden.“

Der 84. Deutsche Naturforscher- und Aerzteitag hat in Münster i. W. unter Teilnahme von mehr als 2000 Aerzten und Gelehrten begonnen. Scheinmeat Uerpmann aus Heidelberg hält einen interessanten Vortrag über die nichtoperative Behandlung des Krebsleidens, dem im deutlichen Reich jährlich etwa 50 000 Menschen erliegen, während über 100 000 Krebskranken dauernd in Deutschland leben. Die operative Behandlung sei nicht das einzige Mittel gegen den Krebs; in neuester Zeit haben die Chemo-Therapie der Geschwülste, die Behandlung mit Cholinhalzen und dem Chorlischen Salvarsan sowie die Strahlentherapie bei den Aerzten große Bedeutung gefunden. Der Gelehrte empfiehlt die eingehende Prüfung dieser Methoden, wobei aber eigene Krebsinstitute erforderlich seien, die sich dieser schwierigen Aufgabe widmen.

Oberhausen. Auf der Quetschungshütte wurden große Unterhölzer entdeckt, die seit Jahren vorgenommen werden sind. Von der Güterabförderung wurde bei der Hütte angefragt, was mit den dort liegenden Messinghochfächern geschehen solle. Es fehlten dazu die notwendigen Papiere. Da bei der Verwaltung der Hütte nichts von einem Schrottfond bekannt war, wurde nachgefragt. Dabei stellte sich heraus, daß schon seit Jahren mehrere Ansiedlungen den Bergland gestohlenen Messinghochfach betrieben haben. Wie verlautet, betrugen die Unterhölzer 100 000 Mark, doch sollen 26 000 Mark noch gerettet werden können.

Der Verband mittlerer Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten, der gegenwärtig mehr als 40 000 Mitglieder zählt, hielt in Berlin seinen 22. Verbandsstag ab, auf dem der großen Entwicklung Ausdruck gegeben wurde, welche die Deutschen der Postverwaltung über die Personalausstattung bei den mittleren Postbeamten hervorgerufen hat. Hierzu wurde auf die Teuerung hingewiesen, die von allen Arbeitern als eine dauernde Anwendung angesehen wurde. Man erwartete allgemeine Maßnahmen der Regierung zur Linderung.

Luftschiffahrt.

Villa Coublay. Der Flieger Begagnus ist bis zu einer Höhe von 5720 Metern aufgestiegen und hat damit einen neuen Rekord aufgestellt. Er erreichte dieselbe in 45 Minuten und litt während des Aufstieges nicht an Atmungsschwierigkeiten.

Hochzähmung. Der Parcoursballon, der nach gut verlaufenes Probefahren in Bitterfeld vom japanischen Kriegsministerium angekauft worden war, wurde in der provisorischen Halle hin- und hergeworfen, die Hütte erhielt ein großes Loch beim Anprall an eine Schraube in einer Seitenwand und das Gas strömte aus. Es entstand eine Explosion, die im Auto das Dach zerstörte.

Neueste Nachrichten.

Schopfheim. 18. September. Als sich der Maschinen-Ingenieur Kraus in Dillweissenburg auf dem Wege zur Fabrik befand, sprang plötzlich auf offener Straße ein Mann hinter einem Baum hervor und tötete ihn durch mehrere Schüsse in den Rücken. Die Staatsanwaltschaft in Schopfheim verhaftete als mutmaßlichen Täter den Neffen des Erntedankfestes, der in derselben Fabrik wie sein Onkel beschäftigt war.

Biebergemünd. 18. September. Durch Großfeuer ist das ganze Gebäude der Delikatell-Werke abgebrannt. Große Vorräte an Öl und Salzen wurden vernichtet.

Baierbach. 18. September. Wie der „Matin“ erzählt, hat der Marinemusterleutnant Delcasie beschlossen, eine neue Spezialtruppe in der Marine einzuführen. Es handelt sich um die Einrichtung von Marine-Überfeuerwerkeren, die mit der besonderen Überwachung der Pulver-Vorräte und der Handhabung des Pulvers beauftragt werden sollen. Der Minister wünscht, daß infolge der letzten Unfälle nur herangebildet Personal die an Bord befindlichen Pulver-Vorräte anvertraut werden.

Königstein. 18. September. Über das Eisenbahn-Unglück bei Dittion werden erschütternde Einzelheiten bekannt, die sich auf der Bersen-Brücke abgespielt haben. Der Anprall des Zuges gegen die Bocksteinspfeiler der Brücke erfolgte mit einem so starken Stoß, daß der Kran mehrere Kilometer weit gehobt wurde. Die 9 Wagen des Zuges rammten übereinander, wobei der 5. Wagen, der in der Mitte durchgebaut wurde, auf die Lokomotive zu liegen kam. Im Inneren des Wagens erobt sich durchbautes Gefüge. Hilfe war sofort auf Stelle und Bergung mit bormherziger Schwertlerei waren eifrig um die Verletzten, die meist flüssige Wunden davon trugen, gebraucht. Mehrere Leichname wurden ganzlich verföhlt aus den Trümmern herabgesogen, anderen war der Kopf vom Rumpfe gerissen. Der Lokomotivführer wurde auf der Stelle getötet, während der Hölzer mit zermalmten Beinen über zwei Stunden unter der Lokomotive lag, ehe ihm Hilfe gebraucht werden konnte. Die Feuerleute der beiden vorderen Wagen wurden ähnlich getötet. Zwei junge Leute aus dem dritten Wagen haben durchbare Überlebenden erlitten. Der vierte Wagen geriet in Brand, wodurch die Reisenden schwere Brandwunden davon trugen. Den herbeigeeilten Feuerwehrleuten war es unmöglich, sich den Flammen zu nähern und auch die zur Hilfe herbeigeeilten Streifenarbeiter mußten vor der Heftigkeit des Feueres zurückweichen. Nur die beiden letzten Wagen sind auf dem Gleise geblieben und die Insassen kamen mit leichten Hautabschürfungen davon. Die Toten und Verwundeten wurden in den dem Unglückszug unmittelbar folgenden Fernzug nach Leverkusen geschafft und in das dortige Hospital eingeliefert.

Zeitung Guido Seidler. Verantwortlich für den rechtsextremen Teil Paul Jochs, für den Ketzerei- und Anzeigenteil sowie für den Druck und Verlag Wilhelm Holzapfel, jämst. in Bleibach. Rotationsdruck und Verlag der Buchdruckerei Guido Seidler in Bleibach.

**Der neue Weg,
auf sparsame Weise
zu einem guten Kaffee-
Getränk zu kommen:
Trinken Sie „Kornfranck“!**

Flammer's *Neue Packung* 15 Pf.
Drei und *Ölifngüller*

Preisnotierungstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

	Gefüreide und Raps.
Frankfurt a. M., 16. Septemb.	Eigene Notierung am Brachmarkt.
	Für 100 Rtg. aus marktübige Ware:
Weizen, Norddeutscher	00.00–00.10
	Steiger 21.00–21.15
Hafer, Weißer	17.75–17.85
Gerste, Rieb und Bläder	30.50–31.75
	Wetterauer 30.00–31.50
Hafer, Weißer	19.50–21.50
Reis	15.25–15.50
	Nord 31.50–32.00

	Reis und Trost.
Frankfurt a. M., 13. September.	Amliche Notierung.

	Reis und Trost.
	Für 50 Rtg.:

	Marioffeln.
Frankfurt a. M., 16. September.	Eigene Notierung.

	Ratioschein (neuer im Wagenladung . . . 100 Rtg. für 4.25–4.75
	im Deutelverkauf 100 6.50–7.50

	Wies.
	Wies.

	Bezugspreis: m Bringerlohn; s ohne Beisteige

Die mit Martin

Hütte, Bonnwehrstraße

Montag, den 23.

auf weitere 9 Jahre auf

Hochheim a. Main

Die Streuholzlösung

des Dunges w

Dienstag, den 2

im Rathaus hier auf

Hochheim a. Main

Nach dem Versuch

1911 (R. G. B. S. 92)

ihren Arbeitgeber

trauenmänner wähle

tenauschüsse, die Sch

könner von der Reich

schulen bei Erledigu

spruch genommen wer

ten bei der Ausführung

für Angestellte.

Die Wahlen der

Herbsts d. Jo. statth

erierten Angestellten

eine von der Gemei

zahl der von ihnen

stellen. Die Verschie

der Angestelltenver

stellt, so weit sie nicht

Angabe für die Ausf

ührung für die Ausf

ührte. Angestellte

versicherungstarie

Alle verfügbaren

von der Ausgabestell

erhältlich sind, ausge

breit Arbeitgeber